

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Haftungsausschluss von Glaese – Computer Consulting

Haftungs-Ausschluss und AGBs für Glaese – Computer Consulting

Aus rechtlichen Gründen muss **Glaese – Computer Consulting**, im folgenden GCC genannt, einen Haftungs-Ausschluss definieren, den Sie nachlesen können. Diese Bedingungen sind Grundlage jeden Auftrages und müssen von Ihnen unterschrieben werden, wenn unsere Dienstleistungen vor Ort in Anspruch genommen werden.

1. Auftragserfüllung

Der Auftragsbeginn beginnt mit der Bestätigung des Serviceauftrages. Der Auftrag verlängert sich ggf. um die Zeit, bis der Kunde alle Angaben und Unterlagen übergeben hat, welche für die Ausführung des Auftrages notwendig sind.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1

Für die Lieferung gelten die Listenpreise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

2.2

Rechnungen sind sofort fällig und brutto ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn GCC über den Betrag verfügen kann. Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung entgegengenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

2.3

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und dieser rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden ist.

3. Software

3.1

Bei Beauftragung von GCC mit Software-Installationen weist der Kunde vor Auftragsbeginn in geeigneter Form nach, dass es sich a) um Original-Software-Produkte handelt und er b) rechtmäßige/r Lizenznehmer/in ist. Für den Fall, dass GCC nicht lizenzierungsfähige Software (Stichwort: „Raubkopie“) zur Installation übergeben wird, so wird der Kunde auf diesen Umstand hingewiesen und die Installation nicht fortgesetzt. Der Kunde ist in diesem Fall zur Zahlung der bis dahin entstandenen Arbeits- und Fahrtkosten verpflichtet. Hiervon unberührt sind unsere nachzuweisenden Ansprüche resultierend aus entgangenem Gewinn. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Lizenzierung der von ihm eingesetzten Software-Produkte selbst verantwortlich. Der Kunde stellt GCC in dieser Hinsicht frei von jeglichen Ansprüchen.

3.2

Für den Fall, dass der Kunde ein System untereinander vernetzter Geräte (Netzwerk) betreibt, sichert er zu, nur geeignete (netzwerkfähige) Software entsprechend den Lizenzbedingungen der Hersteller einzusetzen. Andernfalls stellt er GCC von der Gewährleistung frei.

3.3

Der Kunde wird auf die Möglichkeit von Datenverlust durch technisches Versagen und die daraus entstehende Erfordernis einer täglichen Datensicherung ausdrücklich hingewiesen. Hierzu stehen heute geeignete technische Hilfsmittel zur Verfügung. Bei der Verarbeitung wichtiger Daten handelt ein Kunde grob fahrlässig, wenn er diese tägliche Sicherung unterlässt.

3.4

Die Haftung von GCC für Datenverlust wird begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei Vorliegen von Sicherungskopien beschränkt. Kann der Kunde keine zur Wiederherstellung der Daten notwendige Sicherungskopie beibringen, so ist GCC von der Haftung vollständig freigestellt.

3.5

Nach dem heutigen Stand der Technik ist es möglich, dass auch Originaldisketten der Softwarehersteller von sog. Computerviren befallen sind. GCC sichert zu, alle nötige Sorgfalt darauf zu verwenden, dass Kundengeräte nicht durch unsere Tätigkeit mit derartigen Computerviren infiziert werden. Es ist jedoch nach dem heutigen Wissensstand nicht möglich, alle Mutationen von Viren zu erkennen und zu bekämpfen. Sollte dennoch ein Computervirus nachweislich durch GCC auf ein Kundengerät übertragen worden sein, so haften wir nur insoweit, als dass dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig verbreitet wurde.

3.6

Der Kunde stellt GCC davon frei, original verpackte Software auf Virenbefall zu untersuchen und befreit uns von jeglicher Haftung durch Virenbefall dieser Software entstehender Schäden.

3.7

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Gewährleistungsrechte hinausgehende Ansprüche des Kunden— gleich aus welchen Rechtsgründen— ausgeschlossen. GCC haftet daher nicht für Schäden, die durch Bedienungsfehler des Kunden oder unsachgemäßen Betrieb (Stichwort: "Übertakten") entstehen oder entstanden sind.

3.8

GCC haftet nicht für entgangene Gewinn- oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, die begründet sind durch die bisher hier genannten Erklärungen. Dieser Haftungs-Ausschluss gilt selbstverständlich nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die Tätigkeit von GCC beruht oder sich eine Ersatzpflicht aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt. 4.9 S.3.

4. Gewährleistung

4.1

GCC gewährleistet für Hardware-Neugeräte eine Garantie von 24 Monaten ab Lieferdatum, dass die Liefergegenstände nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Fehlern sind. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

4.2

Bei gebrauchter Hardware beträgt die Gewährleistungsdauer 12 Monate, sofern nicht anders vereinbart, ab Lieferdatum. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware begründen keinerlei Ansprüche des Käufers, insbesondere nicht auf Gewährleistung.

4.3

Keine Gewähr wird übernommen für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind. Dies gilt insbesondere für den Betrieb der Gegenstände mit falscher Stromart oder Spannung sowie Anschluss an ungeeigneten Stromquellen. Das gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aufgrund von Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingten Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falscher oder fehlender Programm-Software und/oder Verarbeitungsdaten zurückzuführen sind, es sei denn, der Käufer weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

4.4

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer Eingriffe und/oder Reparaturen an Geräten vornimmt oder durch Personen vornehmen lässt, die nicht von GCC autorisiert wurden, sofern der aufgetretene Mangel darauf beruht.

4.5

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch zehn Werktage nach Empfang der Lieferung bzw. Durchführung des Auftrages anzuzeigen; andernfalls sind hierfür alle Mängelansprüche ausgeschlossen.

4.6

Soweit ein Mangel der Kaufsache innerhalb eines Jahres nach Lieferdatum auftritt, ist der Verbraucher nach seiner Wahl zur Geltendmachung seines Rechts auf Mängelbeseitigung oder Neulieferung berechtigt (Nacherfüllung). Weitergehende Rechte, insbesondere die Rückgängigmachung des Kaufvertrags, können nur nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung oder dem zweimaligen Fehlschlagen der Nacherfüllung geltend gemacht werden.

4.7

Nach Ablauf des ersten Jahres ist der Anspruch in der Regel auf Nachbesserung beschränkt, da branchenspezifisch die auftretenden Kosten regelmäßig unverhältnismäßig hoch sind (§ 439 II BGB). Weitergehende Rechte, insbesondere die Rückgängigmachung des Kaufvertrags können nur nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung oder dem zweimaligen Fehlschlagen der Nacherfüllung geltend gemacht werden.

4.8

Durch einen Austausch im Rahmen der Gewährleistung/Garantie treten keine neuen Gewährleistungs-/Garantiefristen in Kraft; §203 bleibt unberührt.

4.9

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand unmittelbar entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

4.10

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Gewährleistungsrechte hinausgehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Zur Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen treten Sie bitte per Email, Brief, Fax und/oder telefonisch an GCC.

5.Lieferfrist

5.1

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der unwidersprochenen oder bestätigten Bestellung.

5.2

Die Lieferfrist bzw. der Auftrag verlängert sich ggf. um die Zeit, bis der Käufer alle Angaben und Unterlagen übergeben hat, welche für die Ausführung des Auftrages notwendig sind.

5.3

Lieferverzögerungen die nicht von uns zu vertreten sind, verlängern die Lieferfrist entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse. Deren Beginn und Ende wird dem Käufer unverzüglich mitgeteilt.

5.4

Geräte GCC mit der Lieferung in Verzug, so sind die Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6.Eigentumsvorbehalt

6.1

GCC behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen usw.) vor.

6.2

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzuerlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7. Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, 38300 Wolfenbüttel vereinbart. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Geltung nicht. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht oder nicht mehr mit aktuell gültigem Recht vereinbar sein, so stimmen jedoch beide Parteien zu, dass eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende Bedingung angewandt wird, die dem ursächlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand 01.08.2007